



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 108-113)**

Titel **Hochobrigkeitliche Verordnung vom
16ten Julii 1805, betreffend die
Auffallsverhandlungen, Pfandbücher und
Pfandversilberungen.**

Ordnungsnummer

Datum 16.07.1805

[S. 108] Wir Burgermeister und Rätthe des Cantons Zürich, durch eine sorgfältige Weisung unserer Justiz- und Polizey-Commission auf die Noth- // [S. 109] wendigkeit einiger Remeduren in Betreff der so kostbaren Auffalls-Publikationen, der bisher nur äusserst unvollkommen bestandenen Pfandbücher und der Pfandversilberungen, aufmerksam gemacht, – haben dießfalls die nachstehende Verordnung getroffen, welche einerseits dem verordneten Rathschreiber als Instruktion und Vorschrift mitgetheilt, und anderseits den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern in genügsamer Anzahl von Exemplaren zu Handen der Bezirksgerichte, der sämtlichen in ihren betreffenden Bezirksabtheilungen befindlichen Notariatskanzleyen oder Landschreibereyen und der sämtlichen Gemeindammänner zugestellt, und endlich auch der Justiz- und Polizey-Commission mit dem Auftrag in die Hand gelegt wird, über die genaue Exekution und Besoldung dieser sämtlichen Bestimmungen sorgfältigst zu wachen.

I.

Auffalls-Publikationen sollen den öffentlichen Blättern nur in denjenigen Fällen beygerückt werden, wo der zu Verrechtfertigende eigentlichen Handel oder beträchtlichen Gewerb, wie z. B. Mühlen, Wirthschaften, u. s. w. treibt, oder besondere, bey der Inventar sich ergebende Umstände eine Auffalls-Publikation nothwendig machen würden; wo hergegen in Fällen, bey denen diese Erfordernisse nicht zusammentreffen, die gewohn- // [S. 110] ten Kirchenruffe in der Kirche des Schuldners und in jenen der benachbarten Gemeinden, genügen mögen; nebst dem soll den betreffenden Landschreibern zur besonderen und unerläßlichen Pflicht gemacht werden, den Schuldenboten unverweilt einen Extrakt der verbrieften Schulden zu behändigen, und von denselben, auf Fundament dieser Extrakten, ihre dießfällige Eingabe zu verlangen.

II.

In Betrachtung, daß, während den Revolutionsjahren, mit Einschreibung der Pfänden nicht nur grosser Irrthum vorgegangen, sondern auch, wegen mangelbarer Einrichtung der bisher bestandenen Pfandbücher, öftere Mißbräuche von falschen Pfandeinschreibungen unterloffen sind, wird (mit Beybehaltung der in den ehemaligen Civil-Verordnungen, wegen den Pfandverschreibungen überhaupt, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen) in Bezug auf diesen Gegenstand für die Zukunft verordnet:

- 1) Jeder Gemeindammann ist schuldig, ein ordentliches Pfandbuch zu errichten.
- 2) Dieses Pfandbuch soll genau nach unten stehendem Formular eingerichtet seyn.
- 3) In diese Pfandbücher fallen Blumenschei- // [S. 111] ne, freywillige Pfande, und Pfande, die durch den Rechtstrieb verlangt sind.
- 4) So lange der Rechtstrieb gegen einen Debitoren dauert, solle demselben das Pfandbuch nicht geöffnet werden, es wäre dann Sache, daß derselbe beweisen könnte, seine Creditoren befriediget zu haben.
- 5) Außert dem Rechtstrieb solle das Pfandbuch Niemandem geöffnet werden, in sofern nicht die Bewilligung hierzu von dem Präsidenten des Bezirksgerichts oder dem betreffenden Zunftgerichts-Präsidenten erhalten, und dem Gemeindammann vorgewiesen worden seyn wird.
- 6) Die Pfandbücher sollen in serie fortgeführt, und mit einem genauen Register versehen werden, welches die Seiten des Pfandbuchs und die Nummern auf diesen Seiten, enthalten wird.
- 7) Die Bezirks- und Unterstatthalter werden sich diese Pfandbücher von Zeit zu Zeit vorweisen lassen, und das mehr oder minder befriedigende Resultat derselben der Justiz- und Polizey-Commission alljährlich mit dem 31sten December amtlich einberichten.

III.

Auf beschehene Einfrage um nähere Erläuterung, wer die Pfandversilberungen zu besorgen habe, und in wie fern die Gemeindammänner anzuhalten seyen, sich, für die Expedition des durch dieselben gehenden Rechtstribs, das Visa der Bezirksgerichts-Präsidenten und der Landschreiber zu verschaffen, werden die Bezirks- und Unterstatthalter ihren betreffenden Gemeindammännern bekannt machen, daß es, der Pfandversilberungen halber, in allweg bey dem Gesetze verbleibe, und die Gemeindammänner, auf Fundament des 10ten §. des Rechtstribs-Gesetzes und in Verbindung mit Litt. b. & c. des gleichen Gesetzes, angehalten werden sollen, sich um Schulden unter und bis auf 64 Franken das Visa der Zunftgerichts-Präsidenten, und um Schulden über 64 Franken das Visa der Bezirksgerichts-Präsidenten zu verschaffen. // [S. 113]

Pfandbuchs-Formular.

No.	A.	Monat.	Tag.	Schuldner.	Gläubiger.	Schuld.			Hat zu Pfand gegeben.	Versilbert.									
						F.	B.	R.		A.	Monat.	Tag.	Käufer.	F.	B.	R.			

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.04.2016]